OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701865/2/ER

Datum:
Linz, 29. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S M, G, M, gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. April 2022, GZ: BHPE/920110007952/20, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses vom 26. April 2022, BHPE/920110007952/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 16 Stunden) wegen einer Übertretung des § 11 Abs 1 und 2 Versammlungsgesetz wie folgt:

„2. Datum/Zeit: 21.11.2020, 14:00 Uhr – 21.11.2020, 18:00 Uhr
Ort: P, J, Veranstaltungshalle ‚D T'
Sie haben es als Leiterin der Versammlung zum Thema ‚M' unterlassen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Während der Versammlung wurde, wie von den einschreitenden Beamten sowie vom Behördenvertreter Ing. Mag. W K unmittelbar wahrgenommen werden konnte, von einem Großteil der Versammlungsteilnehmer und –teilnehmerinnen keine den Mund. und Nasenbereich abdeckende enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen. Trotz Belehrung des Behördenleiters der Bezirkshauptmannschaft Perg, Ing. Mag. K, bezüglich Ihrer Verantwortung als Versammlungsleiterin für die Einhaltung der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 479/2020) haben Sie es unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf rechtzeitig Einspruch gegen die diesbezügliche Strafverfügung erhoben habe. Darin habe sie festgehalten, dass der Verfassungsgerichtshof am 29. Oktober 2020 die Verordnung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes in geschlossenen Räumen aufgehoben hätte und daher die Aufforderung zum Tragen eines derartigen Schutzes am 21. November 2020 rechtswidrig gewesen wäre. Ferner wäre es hauptsächliche Aufgabe des Versammlungsleiters, den Ort und das Datum sowie den Zweck der Versammlung bei der Behörde anzuzeigen. Die Versammlungsteilnehmer wären mehrmals aufgefordert worden, sich an die Verfassung zu halten.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass der Großteil der Versammlungsteilnehmer während der Versammlung keinen Mund-Nasenschutz getragen habe. Von der Bf seien trotz entsprechender Belehrung durch den Behördenvertreter keine Maßnahmen ergriffen worden, den gesetzes- bzw verordnungskonformen Zustand herbeizuführen. Die Bf habe die Versammlung auch nicht aufgelöst. Dies widerspreche § 11 Versammlungsgesetz, wonach es gerade die Pflicht des Versammlungsleiters sei, für die Wahrung der Gesetze – zu denen auch Verordnungen gehörten – und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sei sofort entgegen zu treten. Wenn den Anordnungen keine Folge geleistet werde, sei die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen. Es handle sich bei der Versammlungsfreiheit um ein Grundrecht, weshalb es wichtig sei, dass der Versammlungsleiter seine Funktion

ernst nehme, um diesem Grundrecht gerecht zu werden. Auch wenn die Bf angegeben habe, die Teilnehmer mehrmals darauf hingewiesen zu haben, sich an die Verfassung zu halten, habe sie nichts unternommen, um die konkret vorliegenden Verstöße zu beenden. Die Bf sei ihrer Verantwortung als Versammlungsleiterin gemäß § 11 Versammlungsgesetz nicht nachgekommen. Die Bf habe den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt, sie habe diesbezüglich vorsätzlich gehandelt, zumal sie sogar bei der Versammlung explizit auf ihre Pflicht hingewiesen worden sei. Hinsichtlich der Strafbemessung wertete die belangte Behörde das vorsätzliche Handeln als erschwerend, mildernd die lange Verfahrensdauer und die Unbescholtenheit der Bf im Tatzeitpunkt. Die Geldstrafe iHv 250 Euro erscheine tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses ausführte, dass die Aufgabe des Versammlungsleiters hauptsächlich darin bestehe, den Ort und das Datum sowie den Zweck der Versammlung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zusätzlich müsse bei gesetzwidrigen Handlungen eingeschritten werden. Die Teilnehmer seien mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, sich an die Verfassung zu halten. Ferner seien die anwesenden Behördenvertreter und Polizisten auch nicht gegen die angeführten gesetzwidrigen Handlungen eingeschritten. Die Bf beantragte die Einstellung des diesbezüglichen Strafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf war gemeinsam mit anderen Leiterin der Versammlung „M“, die am 21. November 2020 in P, J in der Veranstaltungshalle „D T“ zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr stattgefunden hat.
Der Großteil der an dieser Versammlung teilnehmenden Personen trug dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Die Bf wurde vom ebenfalls anwesenden Leiter der belangten Behörde dahingehend belehrt, dass sie als Versammlungsleiterin für die Einhaltung der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung verantwortlich ist. Die Bf wies die

Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass die Verfassung einzuhalten sei, reagierte jedoch nicht darauf, dass ein Großteil der Teilnehmer keine Maske trug.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, BGBl Nr 98/1953 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 50/2012, lauten wie folgt:

„§ 11.
(1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.
(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 479/2020, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen
§ 12.
(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
[...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[...]
(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten war die Bf Leiterin der ggst Versammlung und somit gemäß § 11 Abs 1 dazu berufen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung Sorge zu tragen.

Entsprechend § 12 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt in Geltung stand und nicht durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, hatten Teilnehmer an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift hatte die Bf als Leiterin der Versammlung gemäß § 11 Abs 1 Versammlungsgesetz Sorge zu tragen. Gemäß § 11 Abs 2 Versammlungsgesetz hätte sie gesetzwidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten gehabt und die Versammlung auflösen müssen, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet worden wäre.

Dem widersprechend ist die Bf aber nicht dem „Verzicht“ eines Großteils der Versammlungsteilnehmer, eine entsprechende Schutzvorrichtung zu tragen entgegen getreten, sondern hat diese bloß darauf hingewiesen, dass „die Verfassung“ einzuhalten sei. Damit ist sie ihrer Aufgabe als Leiterin einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz, gesetzwidrigen Handlungen entgegenzutreten und die Versammlung gegebenenfalls aufzulösen, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, nicht nachgekommen. Der bloß abstrakte Hinweis auf „die Verfassung“ reichte ganz offensichtlich nicht aus, die Verletzung der Maskenpflicht hintanzuhalten. Auch ist die Bf dieser Verletzung nicht entgegen getreten. Nicht einmal der explizite Hinweis des Leiters der belangten Behörde führte dazu, dass die Bf ihre Verpflichtungen als Versammlungsleiterin wahrnahm. Indem die Bf nicht dafür Sorge getragen hat, dass die geltenden Normen im Zuge der von ihr geleiteten Versammlung gewahrt werden und sie auch nichts dahingehend unternommen hat, gesetzwidrigen Handlungen entgegen zu treten, sondern bloß abstrakt auf „die Verfassung“ verwiesen hat, obwohl sie vom Leiter der belangten Behörde explizit auf ihre Pflichten als Versammlungsleiterin hingewiesen wurde, hat sie den objektiven Tatbestand der in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung jedenfalls erfüllt.

IV.2. Der belangten Behörde ist beizupflichten, wenn sie dieses Verhalten der Bf als vorsätzlich beurteilt. Indem sie trotz entsprechender Belehrung durch den Leiter der belangten Behörde vor Ort ihre Pflichten als Leiterin der Versammlung iSd § 11 Versammlungsgesetz nicht wahrgenommen hat, ist davon auszugehen, dass sie dies – zumindest nach entsprechender Belehrung – vorsätzlich unterlassen hat. Die Bf hat die Erfüllung des objektiven Tatbestands der unter Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen

Verwaltungsübertretung in Form von vorsätzlichem Handeln auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde würdigte bei der Strafbemessung einerseits die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf und die lange Verfahrensdauer als mildernd, andererseits das vorsätzliche Handeln als erschwerend. Auch angesichts des Beschwerdevorbringens ist deutlich erkennbar, dass es der Bf an jeglicher Einsicht ihres Fehlverhaltens mangelt, weshalb die verhängte Geldstrafe, die den vorgesehenen Strafrahmen zu einem Drittel ausschöpft, erforderlich erscheint, um die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter